Verantwortung für die Festigung der Gesetzlichkeit und die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen durch ARTIKEL 97 alle gesellschaftlichen Kräfte fördert.

2. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten. Dazu gehört ein ganzes System von Aufgaben und Verpflichtungen, die die Staatsanwaltschaft in enger' Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen, den anderen Staatsorganen, den Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen und den Werktätigen erfüllt. Der Staatsanwaltschaft obliegt die Analyse der Kriminalität und ihrer Bewegung, der Ursachen und Bedingungen der Verbrechen und Vergehen sowie der Wirkungsweise und Ergebnisse des Kampfes gegen die Straftaten. Sie erfüllt verantwortliche Aufgaben im Interesse der systematischen und komplexen Kriminalitätsbekämpfung. Sie bestimmt die Hauptaufgaben der kriminologischen Forschung und arbeitet mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

Im Besonderen sichert die Staatsanwaltschaft, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und führt deshalb die Aufsicht über alle Ermittlungen. Ermittlungen werden von den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung geführt. Die Staatsanwaltschaft kann das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen auch selbst durchführen. Die Staatsanwaltschaft erhebt und vertritt die staatliche Anklage vor Gericht beziehungsweise übergibt geeignete Fälle den gesellschaftlichen Gerichten. Sie übt auch die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Strafvollzug und bei der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug Entlassener aus und führt das Strafregister.

Das Staatsanwaltschaftsgesetz und die Strafprozeßordnung übertragen der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen eine Vielzahl detaillierter Verpflichtungen und Befugnisse. So ist der Staatsanwalt, der das Ermittlungsverfahren leitet, verpflichtet, alle Maßnahmen zur vollen und schnellen Aufklärung des Sachverhalts, zur Ermittlung aller be- aber auch entlastenden Umstände, Folgen und Ursachen einer Straftat zu ergreifen. Er ist unter anderem berechtigt, zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Wei-